

Ausreichendes Einkommen für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung (Kurzaufenthalt bis 90 Tagen)

Der Nachweis Ihrer Bonität (Zahlungsfähigkeit) ist von folgenden Einkommensstufen (Nettoeinkommen, ohne Kindergeld) abhängig:

Verpflichtungsgeber*in	Mindesteinkommen (netto) oder Nachweiseinkommen bei selbständiger Tätigkeit (monatlich)			
	Eine Person einladend	Zwei Personen einladend	Drei Personen einladend	Vier Personen einladend
alleinstehend	1.330 Euro	1.470 Euro	1.610 Euro	1.760 Euro
Ehepaar ohne Kinder/ Lebenspartner*in oder alleinstehend mit einem Kind	1.830 Euro	2.030 Euro	2.230 Euro	2.430 Euro
Ehepaar und ein Kind oder alleinstehend mit zwei Kindern	2.120 Euro	2.370 Euro	2.620 Euro	2.870 Euro
Ehepaar und zwei Kinder oder alleinstehend mit drei Kindern	2.450 Euro	2.790 Euro	3.120 Euro	3.450 Euro
Ehepaar und drei Kinder oder alleinstehend mit vier Kindern	2.870 Euro	3.370 Euro	3.610 Euro (ab diesem Betrag voll pfändbar)	3.610 Euro (ab diesem Betrag voll pfändbar)

Hinweise:

- Kindergeldleistungen oder Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (inklusive Wohngeld) und sogenannte Unternehmensdarlehen der Bundesagentur für Arbeit, können nicht angerechnet werden.
- Reicht ein Einkommen alleine nicht aus, können sich Eheleute/ Lebenspartner*innen zusammen verpflichten, wenn ein Einkommen einen Betrag von 1.330 Euro übersteigt. In diesem Fall sind stets zwei Verpflichtungserklärungsformulare auszufüllen.

Die Vorlage einer Verpflichtungserklärung in der Deutschen Auslandsvertretung ist für die Erteilung eines Visum nicht zwingend notwendig. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die eingeladene Person in der Deutschen Auslandsvertretung ein ausreichendes Einkommen oder ein Vermögen nachweist. Wir empfehlen daher, dies vorab zu klären.